



Wärmedämmung und
Artenschutz am Gebäude





Inhaltsverzeichnis

Vorwort	4
1. Einführung ins Thema	5
2. Geltende Rechtsgrundlagen	6
2.1 Regelungen zum Artenschutz	6
2.2 Regelungen zur Energieeinsparverordnung	6
3. Schützenswerte Arten	8
3.1 Haussperling / Spatz	8
3.2 Schwalbe	10
3.3 Mauersegler	11
3.4 Hausrotschwanz	13
3.5 Dohle	15
3.6 Turmfalke	17
3.7 Schleiereule	18
3.8 Fledermäuse	20
3.9 Insekten	23
3.10 Kleinsäuger	25
4. Klima- und Artenschutz unter einem Dach	26
4.1 Tipps zum Handeln	26
4.2 Bau- und Brutzeitkalender	27
4.3 Abbruch von Gebäuden	29
5. Kosten für den Artenschutz	30
6. Checklisten	31
6.1 Checkliste für Hauseigentümer und Handwerker	31
6.2 Checkliste Fledermäuse	32
6.3 Checkliste Insekten	32
6.4 Checkliste Vögel	32
7. Ansprechpartner	33
8. Bezugsquellen	35
9. Anhang	37
Impressum	39

Vorwort

Die energetische Sanierung von Gebäuden ist eine sinnvolle Investition in den Klimaschutz. Sie sichert lokale und regionale Arbeitsplätze im Handwerk, erhöht den Wohnkomfort und senkt durch einen niedrigeren Energieverbrauch die Nebenkosten.

Seit der Mensch Gebäude errichtet, gehören „tierische Untermieter“ in seine unmittelbare Umgebung. Sei es die Mehlschwalbe in ihrem kugelförmigen Nest an der Hausfassade, der Mauersegler in Dachritzen oder die Zwergfledermaus hinter der Schieferfassade oder in Ritzen unter Flachdächern.

Remscheid ist eine naturnahe Großstadt mit einem vielfältigen Tierreich, so dass sicherlich an einer Vielzahl von Gebäuden diese „Untermieter“ zu erwarten sind. Dabei handelt es sich insbesondere um Mauersegler, Mehlschwalbe, Haussperling, Fledermäuse, Insekten wie Hornissen und Hummeln, Eulen und andere Greifvögel.

Bei der energetischen Sanierung von Gebäuden erscheint die Zerstörung der Brutstätten fast unausweichlich. Nicht selten werden Artenschutz-Belange erst in einem weit fortgeschrittenen Stadium festgestellt, wenn z.B. bereits eine Einrüstung im Bauverlauf erfolgt ist und dann erst Vogelneester oder Fledermausquartiere entdeckt werden konnten.

So kann es zu Konflikten mit den Belangen des Artenschutzes kommen.

Mit der Broschüre „Wärmedämmung und Artenschutz am Gebäude“ möchte der Fachdienst Umwelt – die untere Landschaftsbehörde und der Bereich Klimaschutz – auf die Thematik aufmerksam machen und auch Lösungsmöglichkeiten anbieten. Ziel ist eine rechtlich unbedenkliche Vorgehensweise, die bauplanerisch und technisch machbar ist. Die Broschüre soll eine erste Hilfestellung bieten. Sie richtet sich an alle Immobilienbesitzer in Remscheid und an alle anderen Baubeteiligten.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der unteren Landschaftsbehörde stehen für eine Artenschutz-Beratung und die Suche nach Lösungen gerne zur Verfügung.

Der Fachdienst Umwelt möchte auch erreichen, dass Brut- und Zufluchtsstätten, ganz unabhängig von bereits vorkommenden Arten, installiert werden, damit Tiere ein Angebot erhalten und sich vielleicht am Gebäude ansiedeln. Die Artenvielfalt und auch die Häufigkeit des Vorkommens könnte erhöht werden.

1. Einführung ins Thema

Die Isolierung älterer Hausfassaden und Dachstühle vermeidet effektiv Wärmeverluste und damit auch die Freisetzung klimarelevanter Gase wie Kohlendioxid.

Die geänderte Bauweise mit umfangreicher Dämmung und entsprechender Luftdichtigkeit führt schon seit längerem dazu, dass trotz vermehrtem Siedlungswachstum, sich den gebäudebewohnenden Arten keine neuen Lebensräume erschließen. Dies liegt unter anderem daran, dass Neubauten und sanierte Altbauten heute nicht mehr über kleine Nischen und Hohlräume verfügen, in denen der Nachwuchs großgezogen werden kann oder die Arten ihre Ruhe- und Schlafplätze haben.

Für die meisten Bauherren ist das Naturschutzrecht nicht so geläufig wie das Baurecht. Aus diesem Grund können sich Gebäudebesitzer schon im Vorfeld der energetischen Sanierung, spätestens im Rahmen der Planung, an die untere Landschaftsbehörde wenden. Diese berät Interessenten gern zu den geltenden rechtlichen Artenschutzaspekten. Wirksamer Klimaschutz und der Schutz gefährdeter Tierarten schließen sich nicht zwangsläufig aus.

Damit auch in Zukunft die betroffenen Arten in der Stadt einen Lebensraum finden und überleben können, hat der Erhalt bestehender Nistplätze und Quartiere, insbesondere von Vögeln und Fledermäusen, oberste Priorität.

Die Broschüre bietet Informationen zu den verschiedenen Arten, deren Bestand in Remscheid und zeigt Möglichkeiten für den Erhalt bzw. den Ersatz von Quartieren auf. Mit einfachen Mitteln können Brut- und Zufluchtsstätten bei der energetischen Sanierung berücksichtigt werden. Es finden sich die Checklisten, Brutzeitkalender, Ansprechpartner, Adresslisten zur Hilfestellung sowie die gesetzlichen Grundlagen.

Die Möglichkeiten zur Realisierung von Bauvorhaben werden hier ausführlich erläutert. Artenschutz soll kein Selbstzweck sein und individuelle Vorhaben nicht behindern. Allerdings sollen Planungs- und Bauvorhaben unter Berücksichtigung der auch wichtigen Belange des Artenschutzes so eingriffsreduzierend wie rechtlich möglich realisiert werden.

Beim Neubau von Gebäuden können auch direkt Brut- und Zufluchtsstätten in die Fassade integriert werden. Dabei ist die Energieeinsparverordnung (EnEV) zu berücksichtigen. Sie verlangt einen Mindestwärmeschutz des Gebäudes nach den anerkannten Regeln der Technik. Gleichzeitig sind Wärmebrücken zu minimieren und ihr Einfluss auf den Jahres-Heizwärmebedarf so gering wie möglich zu halten. Energetische Wärmebrückenverluste sind bei der Ermittlung des Jahres-Primärenergiebedarfs zu berücksichtigen.

Empfehlenswert ist die Aufputzmontage von Brut- und Zufluchtsstätten, da hier die wärmetechnischen Anforderungen am leichtesten zu erfüllen sind. Die Integration der Brutkästen ist technisch möglich. Es bedingt ein sorgfältiges Einputzen der Kästen mit Armierung und Putzschicht.

2. Geltende Rechtsgrundlagen

2.1 Regelungen zum Artenschutz

Die geltenden Rechtsvorschriften für den Artenschutz finden sich im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und sind natürlich auch hier in Remscheid anzuwenden.

Nach dem Bundesnaturschutzgesetz gehören alle wildlebenden Vögel zu den geschützten und Fledermäuse zu den streng geschützten Arten. Ihre Fortpflanzungs-, Ruhe- und Schlafstätten sind ganzjährig geschützt, sofern es sich um standorttreue Tiere handelt, was für die „Gebäudebrüter“ zutrifft.¹

Die Quartiere der Tiere dürfen daher nicht zerstört oder verschlossen werden. Ist im Rahmen einer Gebäudemodernisierung oder bei einem Gebäudeabriss das Verschließen oder Beseitigen einer Fortpflanzungs-, Ruhe- oder Schlafstätte erforderlich, so ist vorab eine entsprechende artenschutzrechtliche Genehmigung/Befreiung bei der unteren Landschaftsbehörde einzuholen. Erst diese Genehmigung legitimiert die Beseitigung eines Neststandortes oder eines Fledermausquartiers in einer Zeit, in der sich in dem Quartier weder Eier noch lebende Tiere befinden dürfen.

Die Genehmigung ist in der Regel mit einer verbindlichen Auflage zur Schaffung von Ersatzquartieren verbunden, die einen räumlichen Bezug zum ursprünglichen Neststandort haben müssen.

Die Verbindung von Klimaschutz mit Artenschutz ist möglich. Aus Sicht des Artenschutzes ist dabei das Ziel, die Bestände von Gebäudebrütern auch nach der Sanierung zu erhalten bzw. verlorene Brutstätten zu ersetzen. Besteht bei der geplanten Wärmedämmung oder anderen energetischen Sanierungsmaßnahmen Unsicherheit, ob geschützte Arten vorkommen und welche Nisthilfen geeignet sein können, so informiert und berät die untere Landschaftsbehörde gern.

Oftmals führen Unwissenheit der rechtlichen Situation und des Vorkommens relevanter Arten zu Verstößen, trotz bestehender Ausnahmemöglichkeiten und Möglichkeiten der zeitlichen Steuerung. Wichtig ist, dass das Vorkommen relevanter Arten rechtzeitig bekannt ist und bei der Planung des Bauablaufes sinnvoll berücksichtigt wird, damit es im Einzelfall nicht zu Komplikationen im Bauablauf und zu kostenaufwändigen Verzögerungen kommt.

Im Anhang finden Interessierte den entsprechenden Gesetzestext.

2.2 Regelungen zur Energieeinsparverordnung

Die erste Energieeinsparverordnung (EnEV) trat im Jahr 2002 in Kraft. Mit der EnEV 2002 wurden erstmals bauliche und heizungstechnische Anforderungen an Gebäude (Bestand und Neubau) gemeinsam betrachtet. Mit der EnEV wurden diese Verordnungen zusammengeführt und damit abgelöst:

¹ Stadttauben sind von diesen Regelungen ausgenommen.

- Wärmeschutzverordnung (WSchutzVO) vom 16.08.1994 und
- Heizungsanlagenverordnung „Verordnung über energiesparende Anforderungen an heizungstechnische Anlagen und Warmwasseranlagen“ vom 04.05.1998.

Die Wärmeschutzverordnung – Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz bei Gebäuden (WärmeschutzV) trat erstmals am 1. November 1977 infolge des 1976 vom Bundestag beschlossenen Energieeinsparungsgesetzes (EnEG) in Kraft. Zielsetzung der WärmeschutzV war die Reduzierung des Energieverbrauchs durch bauliche Maßnahmen infolge der Ölkrise und steigender Energiepreise.

Auch alle nachfolgenden Regelungen der Energieeinsparverordnungen zielten darauf ab, in Gebäuden Energie einzusparen, die zum Heizen, Lüften, Wassererwärmen, Kühlen und Beleuchten benötigt wird. Am 1. Mai 2014 ist die aktuelle Fassung der Energieeinsparverordnung in Kraft getreten.

Das Energieeinsparungsgesetz (EnEG 2013) ermächtigt die Bundesregierung, dass sie Verordnungen wie die EnEV erlässt oder ändert. Eines der wichtigsten Grundsätze des EnEG ist das Gebot der Wirtschaftlichkeit. Die EnEV darf demnach nur solche Anforderungen stellen, die sich wirtschaftlich realisieren lassen.

Auch soll die neue EnEV 2014 dazu beitragen die energiepolitischen Ziele der Bundesregierung zu erreichen – insbesondere ihr Bestreben nach einem nahezu klimaneutralen Gebäudebestand bis zum Jahr 2050.

Die neue EnEV 2014 setzte in Deutschland die Vorgaben der europäischen Richtlinie (EU-RL 2010)⁴ um. Diese fordert, dass ab 2021 nur noch Niedrigstenergiegebäude errichtet werden. Für öffentliche Gebäude gilt diese Anforderung bereits ab 2019.

Was wird in der Energieeinsparverordnung geregelt?

- Energetische Mindestanforderungen für Neubauten
- Energetische Mindestanforderungen für Modernisierung, Umbau, Ausbau und Erweiterung bestehender Gebäude
- Energieausweise für Gebäude
- Mindestanforderungen für Heizungs-, Kühl- und Raumlufttechnik sowie Warmwasserversorgung
- Energetische Inspektion von Klimaanlage

Von der EnEV sind alle beheizten und gekühlten Gebäude bzw. Gebäudeteile betroffen. Sonderregelungen gelten für Gebäude, die nicht regelmäßig geheizt, gekühlt oder genutzt werden (z. B. Ferienhäuser), die nur für kurze Dauer errichtet werden (z.B. Zelte, Tragluft-hallen) oder für ganz spezielle Nutzungen, wie z.B. Ställe und Gewächshäuser.

Den vollständigen Gesetzestext der Energieeinsparverordnung erhalten Sie im Buchhandel oder im Internet unter www.gesetze-im-internet.de zum Download.

Weitergehende Informationen zur Energieeinsparverordnung erhalten Sie im Internet unter www.bbsr-energieeinsparung.de und www.enev-online.de.

3. Schützenswerte Arten

Die typischen Gebäudebrüter werden in diesem Kapitel kurz vorgestellt. Es gibt einfache Hilfsmittel, wie man die Brut- und Zufluchtsstätten der betreffenden Arten erhalten bzw. neu schaffen kann.

Wenn man vorausschauend bei der Gebäudesanierung – ohne dass bereits Arten vorhanden sind – Brut- und Zufluchtsstätten einplant und einbaut, dann geschieht es öfter, dass diese Angebote von den Tieren angenommen werden und sich am Gebäude ansiedeln.

Neben der Steigerung der Wohnbehaglichkeit durch eine verbesserte Wohnqualität ist auch eine erhöhte Lebensqualität gegeben durch eine vielfältige Natur rund um das Gebäude.

Es gibt deutschlandweit nicht viele Hersteller von geeigneten Brut- und Zufluchtsstätten für den Artenschutz. In dieser Broschüre werden Fotos und Bezeichnungen der Firma Schwegler Vogel- und Naturschutzprodukte GmbH genutzt. Es handelt sich um Vorschläge, wie am Gebäude ein Artenschutz möglich ist. Selbstverständlich bieten auch andere Hersteller diese und ähnliche Produkte an (siehe dazu Kapitel 8).

3.1 Haussperling / Spatz

Bildquelle: Andreas Welzel, BUND Hagen



Der Haussperling, auch Spatz genannt, dürfte wohl einer der bekanntesten und auffälligsten Stadtvögel sein. Im Gegensatz zu anderen Gebäudebrütern bleibt der Haussperling das ganze Jahr in seinem Brutgebiet und sucht kein entferntes Winterquartier auf.

Der Haussperling ist überwiegend ein Höhlenbrüter und nutzt diverse Nischen am Gebäude zur Anlage seines Brutplatzes. In der Brutzeit von März bis August können in guten Jahren drei bis vier Jahresbruten mit bis zu sieben Jungtieren pro Brut großgezogen werden.

Hausperlinge ernähren sich von Sämereien aller Art, benötigen aber für die Aufzucht ihrer Jungen insektenreiche Nahrung.

Die Bestände des Hausperlings sind seit Jahren rückläufig bzw. regional sogar stark rückläufig, so dass die Art mittlerweile in die sogenannte Vorwarnliste NRW aufgenommen wurde. Bei weiterhin anhaltend negativem Bestandstrend wird eine Aufnahme in die Rote Liste NRW erwogen. Die Hauptgefährdungsfaktoren sind neben Brutplatzverlusten durch energetische Sanierungsmaßnahmen auch ein zunehmender Nahrungsmangel. Durch das Ersetzen einheimischer Pflanzen mit fremden Ziersträuchern und die Umwandlung verwilderter Gärten in Ziergärten finden die Hausperlinge und ihre Jungen nicht mehr ausreichend Nahrung in Form von Gras- und anderen Saaten sowie Blattläusen und Raupen.

Das Modell „Sperlingskoloniehaus“ ist ein Kasten, der sich zum Einbau in einen Rohbau, zur nachträglichen Montage auf der Fassadenoberfläche oder zur Integration in Wärme-dämmverbundsysteme eignet.

Er wird mit Dübel und Schrauben an der Hausfassade befestigt. Die Nisthilfe kann bereits ab einer Höhe von zwei Metern angebracht werden. Die Hausperlinge lassen keine bevorzugte Exposition für die Anlagen ihrer Nester erkennen. Von daher können auch nördlich oder westlich ausgerichtete Fassaden zur Anbringung genutzt werden.

Die Nisthilfe wird in naturgrauer Farbe geliefert und kann bei Bedarf mit atmungsaktiver Fassadenfarbe dem Hintergrund angepasst werden.



*Bildquelle:
Schwegler Vogel- & Naturschutzprodukte GmbH*

Das „Sperlingskoloniehaus“ hat eine Höhe von 24,5 cm, eine Breite von 43 cm und eine Tiefe von 20 cm. Die Nisthilfe ist grundsätzlich zum bündigen Einbau in einer Wärme-dämmung geeignet, dies setzt aber auch eine entsprechende Dicke des Dämmmaterials voraus. Sollte das nicht gegeben sein, so schaut der Kasten ein wenig aus der Fassade heraus.

Eine Reinigung der Nisthilfe ist nicht zwingend erforderlich, da der Hausperling ganzjährig sein Nest aus- und umbaut. Nicht mehr benötigtes Baumaterial wird selbstständig entfernt und führt somit nicht dazu, dass die Nisthilfe im Laufe der Jahre „zugestopft“ ist und somit gemieden wird.

3.2 Schwalbe



Die Mehlschwalbe ist ausgesprochen standorttreu und brütet vor allem in Kolonien. Sie brütet in Wohnblockzonen und Industrieansiedlungen an ausreichend rauen Fassaden mit freiem Anflug in der Nähe von Gewässern bzw. schlammigen Böden, offenen Ufern oder Pfützen. Die Schwalbe benötigt den lehmigen Schlamm als Nistmaterial. Die Nisthöhlen sind halboffen bis fast ganz geschlossen und befinden sich außen an Gebäuden unter Vorsprüngen, Dachtraufen, Hauseingängen und Durchfahrten. In der Brutzeit von Ende April bis Mitte September können ein bis zwei Jahresbruten mit jeweils zwei bis sieben Eiern entstehen.

Auch in Remscheid, vor allem im Westen und im Südwesten, sind die kunstvollen Lehmester unter Dachvorsprüngen an rau verputzten Häuserwänden zu erkennen. Gebäude in der Nähe von Gewässern werden bevorzugt. Dort jagen die Mehlschwalben nach Insekten. Im Flug werden Mücken, Fliegen, Schmetterlinge und Eintagsfliegen erbeutet, eingespeichelt und während der Brutzeit an den hungrigen Nachwuchs verfüttert.

Nistmaterial und Kot können gut mit einem ca. 40 cm unterhalb der Nester angebrachten Brett aufgefangen werden. Künstliche Nisthilfen werden gut angenommen und sind so konstruiert, dass eine Verschmutzung der Fassade nicht mehr erfolgt.

Die Rauchschnalbe ist die bekannteste einheimische Schnalbenart. Sie brütet meist in oder an Gebäuden. Als Kulturfolger leben Rauchschnalben vor allem im ländlichen Raum, wo sie Kuhställe und Scheunen zum Bau ihrer Nester aufsuchen. Zur Nahrungssuche sind sie auf eine offene Landschaft mit Feldern und Wiesen angewiesen, die sie auch hier in Remscheid noch finden.

Wer Nisthilfen, Kotbretter oder Lehmputzen selber bauen möchte, findet nützliche Tipps z.B. bei Naturschutzverbänden (siehe Kapitel 7).

3.3 Mauersegler



Bildquelle: Andreas Welzel, BUND Hagen

Der Mauersegler kehrt erst Ende April / Anfang Mai aus seinem Winterquartier in unsere Breiten zurück. Als ursprünglicher Felsbewohner konnte er sich an unseren Gebäuden einen neuen Lebensraum erschließen. Er nutzt horizontale Hohlräume mit kleinen Öffnungen im Dachbereich bzw. an Dachübergängen und unter Dachziegeln als Brutplatz. In der Regel befinden sich mehrere Brutpaare am selben Gebäude bzw. weitere Brutpaare an Nachbarhäusern, da der Mauersegler zur Koloniebildung neigt. Das Mauerseglerpaar zieht nur einmal im Jahr ein bis vier Jungvögel groß, die selbstständig sind sobald sie flügge werden. Bereits Ende Juli bis Mitte August verlassen die Mauersegler wieder ihre Brutgebiete und ziehen ins afrikanische Winterquartier.

Die Bestände des Mauerseglers nehmen regional unterschiedlich ab. Hauptgefährdungsfaktor ist hier der Brutplatzverlust durch Sanierungsmaßnahmen.

Die „Mauersegler-Einbaukästen 16S und 16“ eignen sich zum Einbau in einen Rohbau, zur nachträglichen Montage auf der Fassadenoberfläche oder zur Integration in Wärmedämmverbundsysteme. Der Kasten wird bei den letzten beiden Varianten mittels einer Haltleiste an der Hausfassade befestigt. Eine östliche oder südliche ausgerichtete Anbringung am Gebäude sollte bevorzugt werden. Am Ort der Anbringung kommt es punktuell zu etwas niedrigeren Dämmeigenschaften. Es bietet sich an, die Nisthilfen im Giebel- oder Traufbereich anzubringen.

Dies kommt auch den Bedürfnissen des Mauerseglers sehr entgegen, bevorzugt er doch eine Mindesthöhe von fünf Metern über dem Erdboden. Unterhalb des Einflugs dürfen sich keine Hindernisse befinden, da der Mauersegler sehr steil an- und abfliegt.



Bildquelle:
Schwegler Vogel- & Naturschutzprodukte GmbH

Die Art ist ein ausgeprägter Koloniebrüter und es wird daher ausdrücklich empfohlen, mehrere Kästen am Gebäude zu installieren. Die Kästen können auch aneinandergereiht werden, da der Mauersegler keinen Mindestabstand zu seinen Artgenossen benötigt.

Die Nisthilfen sind mit einer Starensperre versehen und werden in naturgrauer Farbe geliefert und können bei Bedarf mit atmungsaktiver Fassadenfarbe dem Hintergrund angepasst werden.

Der „Mauersegler-Einbaukasten 16S“ hat eine Höhe von 24 cm, eine Breite von 43 cm und eine Tiefe von 22 cm. Die Nisthilfe ist grundsätzlich zum bündigen Einbau in eine Wärmedämmung geeignet, dies setzt aber auch eine entsprechende Dicke des Dämmmaterials voraus. Sollte das nicht gegeben sein, so schaut der Kasten ein wenig aus der Fassade heraus.



Bildquelle:
Schwegler Vogel- & Naturschutzprodukte GmbH

Der „Mauersegler-Einbaukasten 16“ unterscheidet sich vom Modell „16S“ nur in soweit, dass hier der Einflug der Tiere nicht frontal sondern von unten erfolgt. Aufgrund dieser Konstruktion benötigt der Kasten keine Starensperre und wird auch von anderen Vogelarten (z.B. Meisen) seltener belegt. Dieses Modell ist daher nicht zum bündigen Einbau vorgesehen. Die maximale Einschubtiefe liegt bei 17 Zentimetern.

Der Mauersegler selbst trägt in der Regel kein Nistmaterial ein, so dass eine Reinigung der Nisthilfe nicht zwingend erforderlich ist. Eine Fehlbelegung durch Meisen, die sehr viel Nistmaterial eintragen können, ist aber nicht auszuschließen. Sollte sich im Zuge von geplanten Wartungs- und Reparaturmaßnahmen am Gebäude die Möglichkeit ergeben die Nisthilfen zu säubern, so sollte von dieser Gelegenheit auch Gebrauch gemacht werden.

3.4 Hausrotschwanz



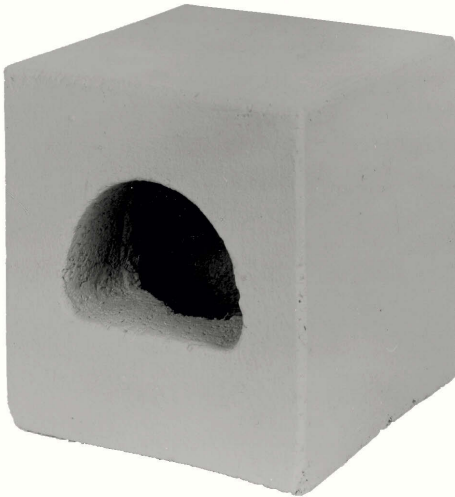
Bitquelle: Andreas Welzel, BUND Hagen

Der Hausrotschwanz kehrt bereits im Februar aus seinem Winterquartier in unsere Breiten zurück. Als ursprünglicher Felsbewohner konnte er sich an unseren Gebäuden einen neuen Lebensraum erschließen. Der Hausrotschwanz ist ein Nischenbrüter und baut sein aus Halmen und Zweigen bestehendes Nest vorwiegend auf Simsen, Trägern oder Balken im Firstbereich des Daches. Auch Maueröffnungen werden gerne als Brutplatz angenommen. Während der Brutzeit von März bis Juni sind in günstigen Jahren bis zu vier Jahresbruten möglich. Pro Brut werden vier bis sechs Jungtiere großgezogen. Ab November begibt sich der Hausrotschwanz auf den Weg in sein afrikanisches Winterquartier. In den letzten Jahren häufen sich aber die Nachweise von Hausrotschwänzen, die ihr Zugverhalten anscheinend aufgegeben haben und in Mitteleuropa überwintern.

Die Bestände des Hausrotschwanzes gehen dort zurück, wo im großen Stil energetische Sanierungsmaßnahmen umgesetzt werden, die zu Brutplatzverlusten führen.

Für den Hausrotschwanz gibt es den Niststein „Typ 26“, der sich zum Einbau in einen Rohbau oder zur Integration in ein Wärmedämmverbundsystem eignet. Außenwände von nicht oder nur sporadisch beheizten Gebäuden bieten sich für diese Nisthilfe besonders an, da die Dämmeigenschaften aufgrund der offenen Bauweise recht gering ist.

Die Nisthilfe kann bereits ab einer Höhe von zwei Metern angebracht werden. Eine Anbringung im Giebelbereich wird besonders gerne angenommen. Der Hausrotschwanz lässt keine besondere Exposition für die Anlage seines Nestes erkennen. Von daher können auch nördlich oder geschützte westlich ausgerichtete Fassaden zur Anbringung genutzt werden.



*Bildquelle:
Schwegler Vogel- & Naturschutzprodukte GmbH*

Dieser Niststein wird in naturgrauer Farbe geliefert und kann bei Bedarf mit atmungsaktiver Fassadenfarbe dem Hintergrund angepasst werden. Er hat eine Höhe von 19 cm, eine Breite und eine Tiefe von je 18 cm.

Eine Reinigung der Nisthilfe ist nicht zwingend erforderlich. Sollte sich im Zuge von geplanten Wartungs- und Reparaturmaßnahmen am Gebäude die Möglichkeit ergeben die Nisthilfen zu säubern, so sollte von dieser Gelegenheit auch Gebrauch gemacht werden.

3.5 Dohle



Dohlen sind die kleinsten Vertreter der Rabenvögel. Ihr Nahrungsspektrum ist vielseitig: Große Insekten, Schnecken, Würmer, aber auch Früchte und Getreide stehen auf dem Speiseplan.

Ein alter Name der Dohle lautet „Turmkrähe“. Damit ist schon erklärt, wo die Vögel besonders gerne ihr voluminöses Reisignest errichten: In alten Gemäuern, Kaminen und an Kirchtürmen. Dohlen mögen es am Brutort dunkel. Kirchtürme mit ihren Schalllöchern und tiefen Fensternischen bieten gute Voraussetzungen.

Da auch Stadtauben gerne in Kirchtürmen brüten, werden immer mehr Kirchtürme verschlossen. Diese Maßnahmen zur Taubenvergrämung treffen auch die Dohlen und Turmfalken, da sie nun keine Rückzugs- und Brutmöglichkeiten mehr haben.

Es können Nistkästen hinter Fenster- und Schallöffnungen von Kirchen, Wohngebäuden, Fassaden, Silos und Industriebauten angebracht werden. Richtig angebracht wird auch die Fassade nicht verschmutzt. Dohlen säubern ihren Nistplatz selbstständig.

Und gleichzeitig sorgen Dohle und Turmfalke dafür, dass Tauben nicht oder nur noch in geringem Umfang anzutreffen sind.



Bildquellen: Schwegler Vogel-& Naturschutzprodukte GmbH

Das Mehrfachsystem „Einbaustein“ ist ein Grundstein, der in allen Gebäudetypen eingesetzt werden kann. Durch den Einsatz der Vorderwand wird entschieden, welche Vogelart gefördert werden soll. Der Grundstein hat die Außenmaße von 44,5 cm in der Breite und jeweils 41,5 cm in der Höhe und in der Tiefe. Es wird für Dohlen eine Vorderwand mit einer Fluglochweite von 8 cm benötigt.

Die Installationstiefe des Grundsteins ist individuell möglich und je nach Bauart flexibel gestaltbar. Optimale Einbautiefe ist 24 cm bis zur Dachschräge. Die Aufhängehöhe sollte 6 – 8 m betragen. Die Vorderwand mit dem Einflugloch kann zu Reinigungs- und Kontrollzwecken abgenommen werden. Werden mehrere Nisthöhlen nebeneinander aufgehängt, so sollte zwischen den einzelnen Höhlen ein Abstand von ein bis zwei Metern berücksichtigt werden.

3.6 Turmfalke



Turmfalken ernähren sich und ihre Brut überwiegend von Mäusen. Dazu wenden sie als spezielle Jagdtechnik den Rüttelflug an. Als ursprüngliche Felsbrüter bauen Turmfalken kein eigenes Nest. Krähen- oder Elsternester in Bäumen dienen ihnen als Nest. Noch lieber nutzen sie die Felslandschaft der Stadt und legen ihre Eier in Nischen an Kirchtürmen, Hochhäusern oder Fabrikschlotten. Vor allem hoch muss es sein.

Turmfalken nutzen ihren Brutplatz ein Leben lang, manchmal auch über Generationen hinweg. Potenzial für den Turmfalken besteht zum Beispiel in Alt-Remscheid.



Bildquellen:
Schwegler Vogel- &
Naturschutzprodukte
GmbH

Für Turmfalkenhöhen kann ebenfalls das Mehrfachsystem „Einbaustein“ wie bei Dohlen genutzt werden. Es ist eine andere Vorderwand einzusetzen und zwar mit einen Fluglochweite von 16 mal 21 cm sowie einer Anflughilfe. Die Mindesthöhe von fünf bis sechs Metern bei der Anbringung sollten berücksichtigt werden. Außerdem sollte der Einbaustein an der windabgewandten Seite angebracht werden.

3.7 Schleiereule



Bildquelle: © guentermanaus - Fotolia.com

Die Schleiereule wählt ihre Brutplätze innerhalb menschlicher Siedlungen. Die Eule brütet in Gebäuden in ruhigen, dunklen Nischen, wie in Dachböden, Scheunen, Kirchtürmen und Ruinen. Nach Beginn der Balz im März werden im April/Mai drei bis zwölf Eier gelegt. Nach einer Brutdauer von 30 - 34 Tagen folgt eine Nestlingszeit von 60 - 70 Tagen. Mit etwa 9 Wochen sind die Jungen flügge und verlassen mit 3 Monaten das elterliche Revier. In besonders guten Mäusejahren kann es auch zu zwei Bruten kommen.

Schleiereulen erbeuten hauptsächlich Kleinsäuger wie Feld- und Spitzmäuse, seltener Vögel und vereinzelt Amphibien, Reptilien und Großinsekten. Unverdauliche Nahrungsbestandteile (Knochen, Haare) werden in Form von sogenannten Gewöllern ausgewürgt. Die Kombination von geeigneten Brutplätzen und günstigem Jagdgebiet ist für die Auswahl eines passenden Lebensraums ausschlaggebend. Einzelne stehende, exponierte Gebäude (z.B. Kirchtürme und Scheunen) werden als Brutplatz bevorzugt. Zur Jagd sucht die Schleiereule offenes Gelände auf, wie beispielsweise am Rand von Siedlungen oder entlang von Straßen und Wegen. Der Remscheider Osten und der Westen eignen sich für die Schleiereule.

Die Schleiereule ist in hohem Maße von Bewirtschaftungsformen in der Agrarlandschaft abhängig, mit denen Kleinsäugerbestände in engerem Zusammenhang stehen. Oftmals

gehen Brutplätze durch Abbruch oder im Zuge von Sanierungsmaßnahmen an Kirchen, Scheunen und Dächern verloren.

Mit einem speziell für sie konstruierten Nistkasten kann sie auch an Orten angesiedelt werden, wo sie bislang noch nicht brüten konnte. Der Schleiereulenkasten Nr. 23 ist auf die Bedürfnisse der Schleiereule abgestimmt und bietet den nachtaktiven Tieren einen dunklen Brutraum.



*Bildquelle:
Schwegler Vogel- & Naturschutzprodukte GmbH*

Der Schleiereulen-Kasten eignet sich für den Einbau in Scheunen, Ställen und Kirchtürmen. Durch die Abgeschlossenheit gegenüber der Umgebung kann er aber auch problemlos in Dachböden von Wohnhäusern eingebaut werden.

Da der Brutkasten nicht im direkten Außenbereich angebracht werden darf, soll er an Gebäude-Innenseiten angedübelt werden. Rückseitig hat er eine große Kontroll- und Reinigungsklappe. Nur vor der Fluglochweite muss nach außen ein „Einschlupf in der Fassade“ freigehalten werden. Schleiereulen benötigen eine Einstreu aus Rindenmulch oder groben Hobelspänen, damit eine schnelle Ansiedlung gewährleistet werden kann.

3.8 Fledermäuse



Bildquelle: Ralf Blauscheck, Biologische Station Hagen

Fledermäuse suchen die Sicherheit und Wärme menschlicher Bauten und erschlossen sich als Kulturfolger neue Lebensräume. Heute sind Fledermäuse die am meisten gefährdeten heimischen Säugetiere. Viele Arten stehen auf der Roten Liste und sind vom Aussterben bedroht oder zumindest gefährdet.

Fledermäuse gehören zu den Fledertieren, den einzigen Säugetieren, die fliegen können. Sie fliegen mit ihren Händen, denn Flughäute spannen sich zwischen ihren verlängerten Fingern, Rumpf und Beinen.

Die heimischen Fledermäuse sind Insektenfresser. Auf die Jagd gehen sie nachts. Sehen können sie ihre Beute in der Dunkelheit zwar nicht, aber sie orten sie mit Ultraschall. Für Menschen sind diese Rufe unhörbar, aber ihr Echo ermöglicht es den Fledermäusen, ihre Umwelt als Hörbild zu sehen.

Fledermäuse nutzen im Jahresverlauf unterschiedliche Quartiere: Im Sommerhalbjahr ziehen die Weibchen gemeinsam ihre Jungen in sogenannten Wochenstuben auf, wo es warm und frei von Zugluft ist. Die Männchen leben von ihnen getrennt, als Einzelgänger oder in „Männergruppen“. Im Herbst treffen sich die Fledermäuse in Balzquartieren, um für Nachwuchs zu sorgen.

Im Winter, wenn keine Insekten als Nahrung zur Verfügung stehen, halten Fledermäuse Winterschlaf: In Kellern, Stollen und Höhlen, wo es gleichbleibend kühl und feucht ist, damit ihre Flughäute nicht austrocknen. Kopfunter hängen sie alleine oder in Gruppen oder verkriechen sich in Spalten.

Fledermäuse sind traditionsbewusst und suchen ihre Quartiere immer wieder auf, auch über Generationen hinweg. Sie suchen aber auch stets nach Ausweichmöglichkeiten, um auf Umwelteinflüsse reagieren zu können. Vom Sommer- zum Winterquartier wandern manche Arten hunderte Kilometer weit.

Fledermäuse führen ein verborgenes Dasein. Ihre aktive Phase ist nachts, wenn wir Menschen schlafen. Tagsüber verstecken sie sich in kleinsten Ritzen und Spalten. Oft bleiben die Hausgäste jahrelang unentdeckt. Aber es gibt Anzeichen für ihre Anwesenheit. Kotkrümel unter ihren Hangplätzen und die auch für Menschen wahrnehmbaren Soziallaute (ein leises Zwitschern) verraten die heimlichen Untermieter.

Die meisten gemeldeten Fledermäuse in Remscheid sind Zwergfledermäuse. Wo diese Tiere genau ihr Quartier haben, ist wenig bekannt. Weitere für Remscheid festgestellte Arten sind Teichfledermaus, Wasserfledermaus, Großes Mausohr, Kleiner und Großer Abendsegler, Rauhauffledermaus und Braunes Langohr. Vermutlich kommt auch die Kleine Bartfledermaus in Remscheid vor.

Die Zwergfledermaus bevorzugt, ebenso wie viele andere Fledermausarten, Nischen und Hohlräume an der Außenseite der Gebäude als Quartiersstandort. Unter den „Hausfledermäusen“ ist sie noch am häufigsten verbreitet und ein typischer Bewohner von Dörfern und Großstädten.

Die Fledermäuse sind als Kulturfolger besonders von Sanierungsmaßnahmen betroffen.

Die „Fledermaus-Fassadenreihe 2FR“ eignet sich zum Einbau in einen Rohbau oder zur Integration in Wärmedämmverbundsysteme. Diese Nisthilfe zeichnet sich durch eine geringe Tiefe von nur 12,5 cm aus und kann daher beim bündigen Einbau in eine Wärmedämmung noch mit Dämmmaterial hinterfüllt werden. Da die Fledermäuse ein hohes Wärmebedürfnis haben, eignen sich nur östlich oder südlich exponierte Fassaden zur Anbringung. Eine Montage unter drei Metern Höhe ist nicht empfehlenswert. Auf einen freien Anflug ist zu achten.

Bei diesem Nistkastentyp besteht die Möglichkeit mehrere Einzelelemente durch seitliches Aneinanderreihen zu einem Großraumquartier zu verbinden. Ein integriertes Gangsystem ermöglicht es den Tieren von einem in das andere Element zu wechseln. Als Besonderheit ist ein optionaler Durchgang in der Elementrückseite vorgesehen. Dieser wird benötigt, wenn bei Sanierungs- oder Dämmarbeiten ein bereits vorhandenes Fledermausquartier erhalten bleiben soll. Die Nisthilfe wird dann mit dem geöffneten rückwärtigen Durchgang vor dem bestehenden Quartier montiert, so dass die Tiere aus dem Fassadenreihen-Element in ihr angestammtes Quartier weiterkrabbeln können.



Die „Fledermaus-Fassadenreihe 2FR“ hat eine Höhe von 47,5 cm, eine Breite von 20 cm und eine Tiefe von 12,5 cm und ist wartungsfrei. Die Nisthilfe ist grundsätzlich zum bündigen Einbau in eine Wärmedämmung geeignet, so dass am Ende letztlich nur noch der Einflugschlitz erkennbar ist.

*Bildquelle:
Schwegler Vogel- & Naturschutzprodukte GmbH*

Einige Fledermausarten (z.B. Zwerg- und Breitflügelfledermäuse) sind durchaus in der Lage auch in tiefen Spalten von Gebäuden zu überwintern. Damit diese Möglichkeit auch nach einer Sanierung noch gegeben ist, wurde das „Fledermaus-Winterquartier 1WI“ entwickelt.



*Bildquelle:
Schwegler Vogel- & Naturschutzprodukte GmbH*

Diese Nisthilfe eignet sich aufgrund einer Spezialisierung auch zur Überwinterung gebäudebewohnender Fledermausarten. Der trichterförmig geformte Anflugbereich beschleunigt die Annahme und bietet besonders unerfahrenen Jungtieren gute Ankrallmöglichkeiten.

Das „Fledermaus-Winterquartier 1WI“ hat eine Höhe von 54,5 cm, eine Breite von 34,5 cm und eine Tiefe von 9,5 cm und ist wartungsfrei. Diese Nisthilfe kann im Zuge einer Wärmedämmung bündig eingebaut, überputzt und gestrichen werden. Eine vorherige Befestigung mit Schrauben an der Außenfassade ist optional möglich, aber nicht zwingend erforderlich.

Wo Fledermauskot stört, kann er mit einem Kotbrett aufgefangen werden. Der Kot ist nicht nur hygienisch unbedenklich, sondern verdünnt mit Wasser auch ein hervorragender Pflanzendünger.

3.9 Insekten



Bildquelle: Tobias Mosblech

Jeden Sommer sind verschiedene Insektenarten wie Wespen, Bienen und Hummeln in Remscheid zu beobachten. Die Wespen wählen ihren Nistplatz häufig in der Nähe von Menschen, da geeignete Nistplätze in der Natur immer seltener werden.

In Nordrhein-Westfalen kommen acht staatenbildende Wespenarten vor, die sich anhand der Nistplatzwahl, Volksstärke und Dauer des Lebenszyklus unterscheiden lassen. Lediglich zwei Arten können dem Menschen mitunter lästig werden. Es handelt sich um die Deutsche Wespe und die Gemeine Wespe, die als sogenannte „Dunkelhöhlennister“ entweder im Boden oder in dunklen Hohlräumen (z.B. hinter Verschieferungen) ihr Nest errichten. Die nicht lästig werdenden Arten nisten dagegen überwiegend als „Freinister“ im Gebüsch oder in hellen bzw. halbdunklen oberirdischen Hohlräumen (z.B. Dachboden, Vogelnistkasten). Alle sichtbaren und völlig freihängenden Nester können ohne Einschränkung den „nicht lästig werdenden Arten“ zugeordnet werden.

Wespenarten kann man auch am Lebenszyklus unterscheiden. Die Flugsaison der Deutschen Wespe, der Gemeinen Wespe und der Hornisse dauert bis in den Spätherbst hinein. Unter Umständen überleben einige Tiere sogar bis Mitte November. Alle anderen Wespenarten sterben bereits zwischen Mitte August und Anfang September ab.

Dort wo keine Wespennester erwünscht sind, kann man einige Vorkehrungen am Gebäude treffen, damit Wespen sich erst gar nicht ansiedeln können. Durch Abdichten von Fugen oder Rissen, Verkleidung von Lüftungsschlitzen und Verwendung von Bürsten für Jalousienkästen wird den Wespen ein Ansiedeln erschwert.

So manche Person gerät in Panik, wenn ein Insektennest in der Hecke, im Boden oder auf dem Speicher gefunden wird. Die Angst vor Stichen ist aber kein Grund für eine Beseitigung des Nestes.

Und die Angst ist meist unbegründet: Hornissen, Wespen und Hummeln sind friedfertig, solange sie in Ruhe gelassen werden.

Wespen, Bienen, Hornissen und Hummeln sind geschützt. Sie unterliegen den allgemeinen Artenschutzbestimmungen. Ohne Grund dürfen die Lebensstätten aller wildlebenden Tierarten nicht beeinträchtigt oder zerstört werden. Wildlebende Tiere dürfen nicht mutwillig beunruhigt oder gefangen, verletzt oder getötet werden. Besonders strenge Schutzbestimmungen des Bundesartenschutzgesetzes gelten unter anderem für bestimmte Wespenarten (zum Beispiel Hornisse) und alle Wildbienen (zu denen auch die Hummeln gehören), die in ihrem Bestand gefährdet sind.

Auf keinen Fall sollen Nester eigenhändig beseitigt werden. In den seltensten Fällen muss das Nest zerstört oder die Tiere getötet werden. Im Fall der Hornisse ist es sogar verboten. Ist es nicht möglich, das Nest an Ort und Stelle zu belassen, kann es in bestimmten Fällen umgesiedelt werden. Um ein Hornissennest zu entfernen, benötigt man eine Genehmigung von der unteren Landschaftsbehörde. Diese Genehmigung wird nur erteilt, wenn die Nester eine unmittelbare Gefährdung darstellen.

Telefonische Beratung und ein Faltblatt bietet die untere Landschaftsbehörde. Im Internet finden sich weiterführende Informationen nicht nur zu Hornissen sondern auch zu Bienen, Hummeln und anderen Wespenarten, z.B. unter www.hymenoptera.de. Auch der NABU Kreisgruppe Oberberg (Arbeitskreis Hornissenschutz) bietet Beratung und Hilfe (siehe Kapitel 7 – Ansprechpartner). Ist die Umsiedlung eines Nestes erforderlich, können vom Fachdienst Umwelt erfahrene Umsiedler aus der Region benannt werden.

Nach dem ersten Frost können Insektennester entfernt und Maßnahmen getroffen werden, die ein neues Nest im Folgejahr verhindern. Aus hygienischen Gründen wird dasselbe Nest nicht noch einmal besiedelt. Allerdings könnte im nächsten Jahr direkt daneben ein neues Nest gebaut werden.

3.10 Kleinsäuger

In Schuppen, auf Dachböden oder Zwischendecken von Häusern, in Kletterpflanzen oder auch in freien Nistkästen kann man auf die nachtaktiven Garten- und Siebenschläfer stoßen. Die einheimischen Bilche, also auch Garten- und Siebenschläfer, sind geschützte Arten. Man darf sie nicht einfangen, halten, kaufen oder verkaufen. Bilche leben im Regelfall nicht alleine.

Werden Bauherren oder Handwerker während einer Sanierungsmaßnahme fündig, kann man sich über die rechtlichen Vorgaben und das weitere Vorgehen bei der unteren Landschaftsbehörde informieren. Informationen im Internet und ein Faltblatt zum Thema bietet z.B. der Naturschutzbund Deutschland e.V. (www.nabu.de). Müssen die Tiere auf jeden Fall aus dem Haus vertrieben werden, kann man bei geeignetem Umfeld Ersatz durch Nisthilfen schaffen. So finden Garten- und Siebenschläfer weiterhin Nistmöglichkeiten im besiedelten Raum.



Bildquelle: Schwegler Vogel- & Naturschutzprodukte GmbH

Für Bilche wird ein Schläferkobel angeboten, der als Quartier aber auch zur Überwinterung genutzt werden kann. Bilche sind ausgezeichnete Kletterer und üblicherweise dämmerungs- und nachtaktiv. Bilche halten je nach Art und Gegend bis zu sieben Monate Winterschlaf.

4. Klima- und Artenschutz unter einem Dach

Maßnahmen zum Schutz der Tiere sollten rechtzeitig eingeplant werden, besonders wenn sich die Brutzeit mit der Sanierungsphase überschneidet.

4.1 Tipps zum Handeln

Vor Baubeginn sollte rechtzeitig durch Fachleute (geeignete Gutachter können von der unteren Landschaftsbehörde benannt werden) geprüft werden, ob Quartiere oder Tiere am Gebäude vorkommen und ggf. Artenschutzmaßnahmen eingeplant werden müssen. Zusätzlich können Hinweise bei der unteren Landschaftsbehörde und Naturschutzverbänden eingeholt werden. So lassen sich Bauverzögerungen vermeiden und evtl. notwendige Schritte zum Schutz der Arten berücksichtigen.

Beginnt die Bauphase vor der Brutzeit, können ggf. die Quartiere frühzeitig verschlossen werden, um eine Besiedlung bzw. Gefahr für die Tiere zu verhindern. Hierfür ist eine Genehmigung der unteren Landschaftsbehörde Voraussetzung!

Nach der Gerüststellung sollte vom Gerüst aus die genaue Anzahl und die Lage der vorhandenen Niststätten festgestellt werden. Finden sich noch besetzte Quartiere am Gebäude, so dürfen die Tiere nicht gestört werden. Netze und Planen am Gerüst, die einen Anflug verhindern, müssen in diesem Bereich entfernt werden. Oft ist eine Lösung des Konflikts möglich, indem zuerst an anderen Gebäudeteilen gearbeitet wird.

Eine Sanierung außerhalb der Brutzeit der Tiere ist problemloser. Einige Fledermausarten und Vögel wie der Haussperling nutzen ihre Quartiere jedoch ganzjährig.

Sind Vorkommen von geschützten Arten am Gebäude bekannt, ist es am besten, die Quartiere zu erhalten. Neue Quartiere werden von den Tieren oft nur zögernd angenommen. Müssen Nistmöglichkeiten verschlossen werden, sollte möglichst an der gleichen Stelle des alten Quartiers Ersatz geschaffen werden. Das erleichtert den standorttreuen Tieren das Wiederfinden. Erfahrungsgemäß werden diese Quartiere nach der Modernisierung schneller angenommen als Quartiere an neuen ungewohnten Stellen.

Für den Ersatz gibt es leicht realisierbare Lösungsmöglichkeiten. Diese werden in Kapitel 3 vorgestellt. Durch alle diese Möglichkeiten lässt sich die energetische Modernisierung mit dem Artenschutz sinnvoll verbinden.

Vorausschauendes Handeln kann sich lohnen, wenn Gebäudebesitzer bei der Sanierung an „tierische Untermieter“ denken und Brut- und Zufluchtsstätten installieren. Tiere, die bis jetzt nicht angesiedelt waren, nehmen die neue Behausung gerne an.

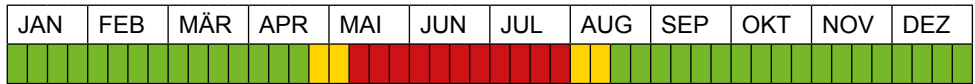
4.2 Bau- und Brutzeitkalender

Gebäudebrüter sind störungsanfällig in der Brutzeit und bei Ruhephasen. Das Bundesnaturschutzgesetz verlangt, Störungen zu vermeiden und die Nistplätze zu erhalten bzw. artgerecht zu ersetzen.

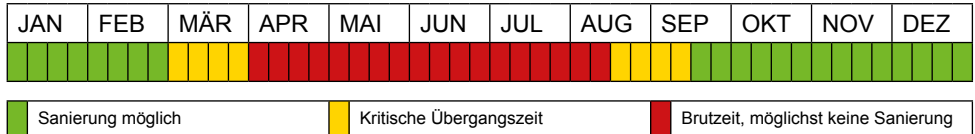
Dieser Ersatz ist aber nur möglich, wenn der Bau- und Brutzeitkalender der jeweiligen Art berücksichtigt wird.

Ziehen sich Baumaßnahmen länger hin, gilt es die Sanierungsmaßnahmen und die Brutzeit zu koordinieren. Zur Information sind hier die Bau- und Brutzeitkalender verschiedener Arten abgebildet. Die Kalender dienen der groben Orientierung.

Bau- und Brutzeitkalender: Mauersegler

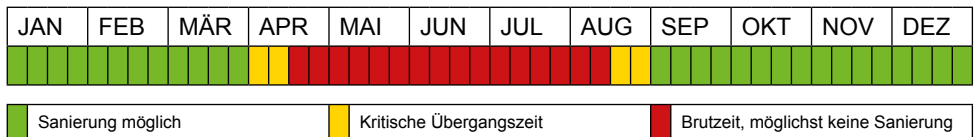


Bau- und Brutzeitkalender: Haussperling



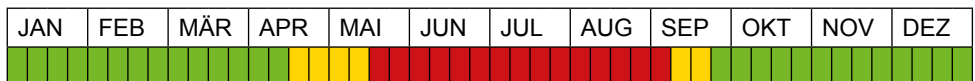
Quelle: *Gemeinsam unter einem Dach: Menschen, Spatzen, Mauersegler*; LBV München

Bau- und Brutzeitkalender: Hausrotschwanz

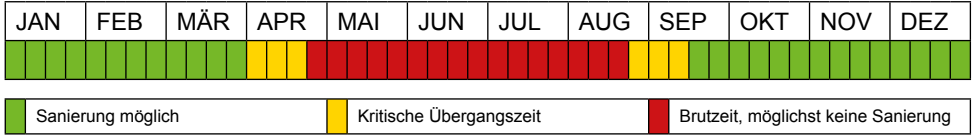


Quelle: www.lbv-muenchen.de

Bau- und Brutzeitkalender: Mehlschwalbe

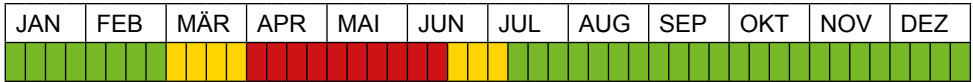


Bau- und Brutzeitkalender: Rauchschwalbe

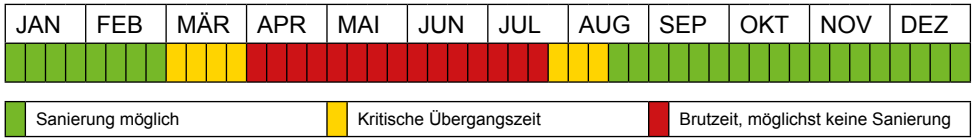


Quelle: *Gemeinsam unter einem Dach: Menschen und Schwalben*; LBV München

Bau- und Brutzeitkalender: Dohle



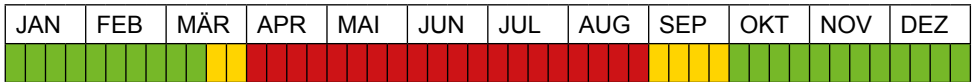
Bau- und Brutzeitkalender: Turmfalke



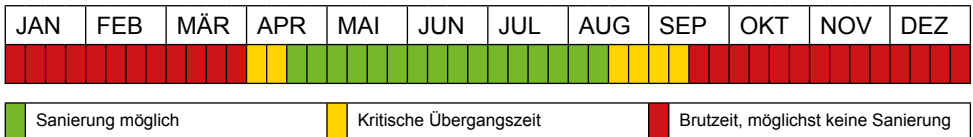
Quelle: *Gemeinsam unter einem Dach: Mensch, Turmfalke, Dohle*; LBV München

Fledermäuse

Bau- und Brutzeitkalender: Sommerquartier



Bau- und Brutzeitkalender: Winterquartier



Quelle: *Gemeinsam unter einem Dach: Menschen und Fledermäuse*, LBV München

4.3 Abbruch von Gebäuden

Artenschutzrechtliche Prüfungen sind bei Planungs- und Bauvorhaben – unabhängig davon, ob sie genehmigungspflichtig oder genehmigungsfrei sind – vor Beginn des Vorhabens durchzuführen.

Dies betrifft auch Abrissgebäude oder Sanierungsmaßnahmen im Ortsbereich, die nach § 65 Landesbauordnung NW genehmigungsfrei sind.

Das heißt, auch wenn Bauvorhaben nicht anzeigepflichtig sind, müssen Gebäudebesitzer trotzdem die artenschutzrechtlichen Verbote nach § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes beachten.

Es sollte frühzeitig geklärt werden, also im Rahmen der Planung bzw. der Vorbereitung der Baumaßnahme, ob Gebäudeteile, die vom Abriss oder Umbau betroffen sind, Lebensstätten besonders oder streng geschützter Tierarten und / oder Lebensstätten europäischer Vogelarten sind. Der begründete Verdacht eines Vorkommens relevanter Arten besteht bei länger unbewohnten oder ungenutzten Gebäuden, insbesondere, wenn Einfluglöcher durch zerstörte Bauteile, Fenster oder Türen oder defekte Dächer vorhanden sind.

Vorhandene Fassadenbegrünung an Mauern, Zäunen, Geräteschuppen oder Garagen trägt zur Verbesserung des Kleinklimas bei. Diese Begrünung ist ein wertvoller Lebensraum für viele Pflanzen- und Tierarten wie beispielsweise Vögel, Bienen, Schwebfliegen und anderen Insekten. Sie finden Nahrung und Brutplätze dort. Bei Abriss von Gebäuden oder Gebäudeteilen ist auf eine vorhandene Fassadenbegrünung zu achten und die Entfernung des Grüns unterliegt ebenfalls artenschutzrechtlichen Anforderungen.

Damit es im Verfahren nicht zu Verzögerungen kommt, sollte bei einem solchen Verdacht frühzeitig – bereits während der Planungsphase – die Bausubstanz von einer fachlich geeigneten Person hinsichtlich vorhandener Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten besonders oder streng geschützter Tierarten untersucht werden. Geeignete Gutachter können von der unteren Landschaftsbehörde benannt werden.

5. Kosten für den Artenschutz

Sehr entscheidend für den Artenschutz an Gebäuden sind auch damit einhergehende Kosten für die Nisthilfen und den zusätzlichen Arbeitsaufwand.

Die Kosten für die Nisthilfen für Vögel sind unterschiedlich. Eine Nisthilfe für Schwalben schlägt mit ca. 30 Euro zu Buche, ein Schleiereulenkasten kostet ca. 150 Euro, Winterquartiere für Fledermäuse können pro Stück ca. 110 Euro teurer werden. Die Realisierung von Artenschutzmaßnahmen sollte also im Budget einer Sanierungsmaßnahme enthalten sein. Denn solche Maßnahmen haben oft ein finanzielles Volumen von mehreren Tausend Euro und somit sind diese Kosten marginal.

Die Montage der Nisthilfen wird in der Regel durch die ausführenden Firmen ohne zusätzliche Kosten durchgeführt.

Und der „Mehrwert“ durch den Einbau von Nisthöhlen und Lebensquartieren ist durch eine lebendige Artenvielfalt festzustellen.

6. Checklisten

6.1 Checkliste für Hauseigentümer und Handwerker

- Gibt es Hinweise auf Vorkommen? Überprüfung des Gebäudes auf Niststätten von Vögeln, Fledermäusen und Insekten.
- Aufstellung eines Gerüsts, falls es für die Sanierungsarbeiten benötigt wird, ohne die oberste Lage und ohne Netz. Anflugmöglichkeiten dürfen nicht verbaut oder verhängt sein, z.B. durch Stangen, Planen, Netze.
- Gerüstbegehung: Erst wenn festgestellt wurde, dass keine Nester vorhanden sind, können die oberste Gerüstlage und das Netz errichtet werden.
- Vorkommen: Wenn Hinweise auf vorhandene Tiere gefunden werden, ist die untere Landschaftsbehörde zu verständigen.
- Erhalt von Niststätten: Vorhandene Niststätten dürfen nicht eigenmächtig vom Gebäudeeigentümer oder Handwerker verschlossen werden. Auch unbesetzte Niststätten dürfen nur nach Absprache mit der unteren Landschaftsbehörde verschlossen werden.
- Störungen unbedingt vermeiden: Nester oder Nistkästen, in den sich Eier, Jung- oder Altvögel befinden, dürfen nicht entfernt, beeinträchtigt oder gestört werden. Bis zum Abschluss des Brutgeschäftes dürfen keine Bauarbeiten durchgeführt werden!
- Arbeiten am Dach: Bei Arbeiten am Dach, vor allem am Dachkasten, dürfen keine Nägel aus Balken hervorstehen. Nötigenfalls sind die Nägel umzuschlagen oder abzusägen.
- Ersatzmaßnahmen: Ersatzniststätten werden in Absprache mit der unteren Landschaftsbehörde gestaltet und angebracht.
- Abnahme: Vor dem Abbau des Gerüsts erfolgt die Überprüfung der Artenschutzauflagen und erst dann darf das Gerüst demontiert werden.

6.2 Checkliste Fledermäuse

- Gibt es Hinweise auf Vorkommen? Sind Kotkrümel erkennbar?
Werden Tiere beim Ein- und Ausfliegen in der Dämmerung beobachtet?
- Vermeidung von Störungen – Tiere tagsüber nicht in ihren Quartieren stören, wenn sie schlafen und in der Dämmerung nicht am Ein- und Ausfliegen hindern.
- Verbot von baulichen Veränderungen – Quartiere und ihr Zugang dürfen nicht verändert oder verschlossen werden.
- Information und Beratung bei der unteren Landschaftsbehörde einholen, damit das weitere Vorgehen und eventuelle Ersatzmaßnahmen abgesprochen werden können.

6.3 Checkliste Insekten

- Gibt es Hinweise auf Vorkommen? Sind Kotpuren erkennbar?
Werden Tiere beim Ein- und Ausfliegen beobachtet?
- Vermeidung von Störungen.
- Verbot von baulichen Veränderungen – Nester und ihr Zugang dürfen nicht verändert oder verschlossen werden.
- Information und Beratung bei der unteren Landschaftsbehörde einholen, damit das weitere Vorgehen und eventuelle Ersatzmaßnahmen abgesprochen werden können.

6.4 Checkliste Vögel

- Gibt es Hinweise auf Vorkommen? Sind Nester, Kot oder Nistmaterial erkennbar?
Werden Tiere beim Ein- und Ausflug beobachtet?
- Vermeidung von Störungen.
- Verbot von baulichen Veränderungen - Niststätten und ihr Zugang dürfen nicht verändert oder verschlossen werden.
- Information und Beratung bei der unteren Landschaftsbehörde einholen, damit das weitere Vorgehen und eventuelle Ersatzmaßnahmen abgesprochen werden können.

7. Ansprechpartner

Besteht bei geplanten energetischen Sanierungsmaßnahmen an der Fassade oder am Dach Unsicherheit, ob schützenswerte Arten vorkommen oder gibt es Beratungsbedarf, was die Auswahl von Nisthilfen angeht, so helfen weiter:

Stadt Remscheid

Fachdienst Umwelt
untere Landschaftsbehörde
Elberfelder Str. 36, 42853 Remscheid
Internet www.remscheid.de

Ansprechpartnerin

Ellen Neumann
Telefon (02191) 16 – 35 48
E-Mail ellen.neumann@remscheid.de

Fragen rund um die energetische Gebäudemodernisierung, Energieberatungsprogrammen und Fördermitteln von Bund und Land werden hier beantwortet:

Stadt Remscheid

Fachdienst Umwelt
Klimaschutz
Elberfelder Str. 36, 42853 Remscheid
Internet www.remscheid.de

Ansprechpartnerin

Monika Meves
Telefon (02191) 16 – 33 13
E-Mail umweltamt@remscheid.de

Allgemeine Informationen:

Projektbüro „Gebäudebrüterschutz“

Biologische Station Hagen e.V.
Haus Busch 2, 58099 Hagen

Ansprechpartner Franco Cassese

Telefon (02231) 8 48 88
E-Mail franco.cassese@bund.net
Internet www.gebaeudebrueterschutz.de

Auf der Homepage befindet sich auch eine Tabelle mit allen im Rahmen des Projektes neu errichteten Nisthilfen mit genauer Adresse (für Städte und Landkreise). So ist es möglich, die Gebäude aufzusuchen und die Sanierungen von außen zu besichtigen.

Biologische Station Mittlere Wupper

Vogelsang 2, 42653 Solingen

Telefon (0212) 2 54 27 – 27

Telefax (0212) 2 54 27 – 28

Internet www.bswm.de

E-Mail info@bswm.de

Lokale und regionale Naturschutzverbände bieten Beratung zu Artenschutzvorkommen und oftmals gibt es auch Möglichkeiten zum Selbstbau von Nistkästen und -hilfen:

NABU-Ortsgruppe Remscheid

Telefon (02191) 3 91 35

Internet www.nabu-remscheid.de

E-Mail info@nabu-remscheid.de

NABU-Kreisgruppe Oberberg

Arbeitskreis Hornissenschutz

Schulstraße 2, 51674 Wiehl

Telefon (02262) 71 27 28

Internet www.nabu-oberberg.de

E-Mail info@nabu-oberberg.de

Arbeitskreis Fledertierschutz Solingen e.V. (AKFSG)

Niederstr. 10, 42697 Solingen

„Fledermaus-Notruf“ – Telefon (0212) 2 33 37 21

Bergischer Naturschutzverein (RBN) – Ortsgruppe Wermelskirchen

Luisenstraße 28, 42929 Wermelskirchen

Telefon (02196) 8 87 66 36

Internet www.rbn-wermelskirchen.org

Kurse zum Selbstbau von Nistkästen und -hilfen sowie vielfältige andere umweltpädagogische Angebote gibt es hier:

Natur-Schule Grund

Grunder Schulweg 13, 42855 Remscheid

Ansprechpartner Jörg Liesendahl

Telefon (02191) 84 07 34

Telefax (02191) 5 91 15 40

Internet www.natur-schule-grund.de

E-Mail info@natur-schule-grund.de

8. Bezugsquellen

Beispielhafte Anbieter von Nisthilfen für Gebäudebrüter und bewährter Fledermauskästen und -steine für energetische Gebäudesanierungen:

Schwegler Vogel- & Naturschutzprodukte GmbH

Heinkelstrasse 35, 73614 Schorndorf

Telefon (07181) 9 77 45 – 0

Telefax (07181) 9 77 45 – 49

E-Mail info@schwegler-natur.de

Internet www.schwegler-natur.de

Hasselfeldt Artenschutzprodukte oHG

Hauptstraße 86a, 24869 Dörpstedt / Bünge

Telefon (04627) 18 49 61 / 62

Telefax (04627) 18 40 240

E-Mail info@hasselfeldt-naturschutz.de

Internet www.hasselfeldt-naturschutz.de

Naturschutzbedarf Strobel

Fachhandel und -beratung Fa. Pröhl

Nitzschkaer Str 29, 04626 Schmölln

Telefon (034491) 8 18 77

Telefax (034491) 5 56 18

E-Mail info@naturschutzbedarf-strobel.de

Internet www.naturschutzbedarf-strobel.de

Anbieter von Fledermausdachziegeln

MONIER GmbH

Verkaufsbüro Rahmstorf

Goldbecker Straße 21, 21649 Regesbostel

Telefon (04165) 97 21 – 0

Telefax (04165) 97 21 – 32

E-Mail Rahmstorf@monier.com

Internet www.monier-dachsysteme.de

Eine Liste mit Bezugsquellen für Nisthilfen sowie für Quartiere für Gebäude bewohnende Vogel- und Fledermausarten gibt es beim BUND Hannover: www.bund-hannover.de (> Artenschutz an Gebäuden > Informationsmaterial zum Downloaden)

Hinweis:

Die in der Broschüre „Wärmedämmung und Artenschutz am Gebäude“ genannten Firmen und Bezugsquellen stellen keine Empfehlung dar und sind nur eine unvollständige Auswahl der am Markt tätigen Firmen. Die Angabe der Adressen und Kontaktdaten bietet eine Information. Alle Angaben sind ohne Gewähr.

Ergänzungen zu dieser Liste können gerne mitgeteilt werden
(Telefon (02191) 16 – 33 13, E-Mail umweltamt@remscheid.de)

9. Anhang

A. Bundesnaturschutzgesetz vom 29.07.2009

Das **Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege**, kurz Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), bildet die rechtliche Basis für die Schutzgüter Natur und Landschaft und die Maßnahmen von Naturschutz und Landschaftspflege.

Auszugsweise werden hier die relevanten Regelungen zum Artenschutz genannt:

Allgemeiner Artenschutz

§ 39 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG – Es ist verboten, 1. Wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten, [...] 3. Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören.

Besonderer Artenschutz

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG – Es ist verboten, 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, 2. **wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten** während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert., 3. **Fortpflanzungs- oder Ruhestätten** der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, [...]

Besonderer Artenschutz

§ 44 Abs. 5 BNatSchG – Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, **liegt ein Verstoß gegen das Verbot** des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, **soweit die ökologische Funktion** der von dem Eingriff oder Vorhaben **betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten** im räumlichen Zusammenhang weiterhin **erfüllt wird**. Soweit erforderlich, können auch **vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen** festgesetzt werden. [...]

Ein Verstoß gegen § 44 BNatSchG kann als Ordnungswidrigkeit gem. § 69 Abs. 2 Nr. 1-3 BNatSchG mit einer Geldbuße bis 50.000 € geahndet werden. Ein Straftatbestand gem. § 71 BNatSchG, d.h. wenn es sich um eine streng geschützte Art handelt, um eine gewerbs- oder gewohnheitsmäßige Handlung und/oder Fahrlässigkeit, kann mit einer Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren geahndet werden.

Der vollständige Text des Bundesnaturschutzgesetzes ist im Internet unter www.gesetze-im-internet.de verfügbar.

B. Artenschutz-Verordnung vom 16.02.2005

Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten
(Bundesartenschutzverordnung BArtSchV)

Abschnitt 1 Unterschutzstellung, Ausnahmen und Verbote

§ 1 Besonders geschützte und streng geschützte Tierarten

Die in Anlage 1 Spalte 2 mit einem Kreuz (+) bezeichneten Tier- und Pflanzenarten werden unter **besonderen Schutz** gestellt. Die in Anlage 1 Spalte 3 mit einem Kreuz (+) bezeichneten Tier- und Pflanzenarten werden unter einen **strengen Schutz** gestellt.

In den §§ 2 – 4 werden Ausnahmen und Verbotstatbestände geregelt.

Der vollständige Text der Verordnung ist im Internet unter www.gesetze-im-internet.de verfügbar.

C. Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben

Es gibt eine gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010. Die Handlungsempfehlung will Hilfestellung leisten, wie die gesetzlichen Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes im Bereich des Baurechts umgesetzt werden können.

Der Text der Handlungsempfehlung ist im Internet unter www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/downloads zu finden.

Impressum

Stadt Remscheid
Der Oberbürgermeister
Fachdienst Umwelt
Elberfelder Str. 36
42853 Remscheid

Telefon (02191) 16 – 33 13
Telefax (02191) 16 – 32 57

Internet www.remscheid.de
E-Mail umweltamt@remscheid.de

Februar 2015

Für die Broschüre konnten mit freundlicher Unterstützung vorhandene Texte und Fotos aus der Broschüre „Ein Platz für Spatz & Co. – Artenschutz an Gebäuden“ des Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V. verwendet werden.

Für die Broschüre konnten Fotos mit freundlicher Genehmigung der Firma Schwegler Vogel- & Naturschutzprodukte GmbH verwendet werden.

Titelbild: © Franco Cassese und Schwegler Vogel- & Naturschutzprodukte GmbH

<http://www.remscheid.de/leben/umwelt-und-natur/14638010000070817.php>



